

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg
(ohne Angehörige)

- ohne Sparkassenbereich -

Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung am 23. November 2004 die Hebesätze für die **Besondere Umlage** zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten), die dem Versorgungsverband durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen, im **HJ 2005** festgesetzt. Diese betragen (vgl. Mitgliederinfo vom 23. September 2004) für

zum Vergleich
2004

a) vollbeschäftigte		
- Krankenversicherungspflichtige und		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken-		
versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils	20 €	20 €
b) teilzeitbeschäftigte		
- Krankenversicherungspflichtige		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken-		
versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils	15 €	15 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung ¹⁾ oder bei		
einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte		
Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V		
sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ²⁾ , jeweils	130 €	130 €

26. November 2004

		zum Vergleich 2004
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ³⁾ , jeweils	300 €	400 €
e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten, jeweils	2.600 €	2.450 €

Nach § 6a der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg besteht ab 01.04.2004 nur dann noch ein Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen, wenn der Beihilfeberechtigte eine entsprechende Erklärung gegenüber der Bezügestelle abgibt und hierfür einen monatlichen Betrag von 13 € leistet (vgl. auch unsere Mitgliederinfo vom 03. März 2004). Soweit sich der beihilfeberechtigte Beschäftigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen c) bis e) um einen pauschalen Zuschlag von 156 €.

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist

VD **Bromberger**

Telefon 0721 59 85 - 329

Telefax 0721 59 85 - 111

e-mail k.bromberger@kvbw.de

Mit freundlichen Grüßen



Häffner
Direktor

¹⁾ Das sind Arbeitnehmer, die entgegen der KAV-Empfehlung beihilferechtlich **nicht** mit den Pflichtversicherten gleichgestellt und deshalb nicht den Umlagegruppen a) oder b) zugeordnet sind.
²⁾ Das sind Arbeitnehmer, die nach dem 31. März 2000 ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nicht verwirklicht haben.
³⁾ Das sind z.B. Dienstvertragsinhaber mit beamtenrechtlichem Beihilfeanspruch, die einen Beitragszuschuss erhalten.